

**Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für in ein Ehrenamt
oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Runderlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.06.2014 (RdErl. des MI Nr. 31.21- 10041, MBl. LSA Nr. 20/2014 S. 264) hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 18.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister und der sachkundigen Einwohner, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.
- (2) Die übrigen in dieser Satzung genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung für die Ausübung ihrer Aufgaben.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, die Ortsbürgermeister, die sachkundigen Einwohner, den Funktionsträgern und aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren sowie den Funktionsträgern der Wasserwehr werden jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Regelungen für die Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 115,00Euro.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 4

Regelungen für den Vorsitzenden des Stadtrates

Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 Euro gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 5

Regelungen für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen

- (1) Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates wird, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro gewährt. Im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.
- (2) Den Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro gewährt. Im Falle der Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 und den Absätzen 1 und 2 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates / Fraktionsvorsitzender / Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt. Es wird die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6

Regelungen für die Ortschaftsräte

- (1) Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Trabititz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro gewährt.
- (2) Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Schwarz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,00 Euro gewährt.

§ 7

Regelungen für die Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeisterin des Ortsteils Trabititz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 93,00 Euro gewährt. Im Falle der Verhinderung der Ortsbürgermeisterin für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Vertreter der Ortsbürgermeisterin eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Dem Ortsbürgermeister des Ortsteils Schwarz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 178,00 Euro gewährt. Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 8

Regelungen für die sachkundigen Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung/Tag gewährt.

§ 9

Regelungen für die Freiwillige Feuerwehr Calbe (Saale)

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatlich pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Stadtwehrleiter	89,50 Euro
Ortswehrleiter FFW über 30 aktive Einsatzkräfte	76,70 Euro
Ortswehrleiter FFW unter 30 aktive Einsatzkräfte	51,15 Euro
Stellv. Ortswehrleiter FFW über 30 aktive Einsatzkräfte	51,15 Euro
Stellv. Ortswehrleiter FFW unter 30 aktive Einsatzkräfte	30,70 Euro
Gerätewart	15,35 Euro
Sicherheitsbeauftragter	15,35 Euro
Ortsjugendfeuerwehrwart	25,60 Euro
Ortskinderfeuerwehrwart	25,60 Euro

- (2) Eine Zahlung der Entschädigung für die stellv. Wehrleiter erfolgt nur, wenn ihnen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Wehrleiters bei einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Ortsjugendfeuerwehrwart und den Ortskinderfeuerwehrwart erfolgt nur soweit eine Jugend- und Kinderfeuerwehr besteht.
- (5) Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatlich pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,15 Euro.

§ 10

Regelungen für die Wasserwehr

- (1) Die Funktionsträger der Wasserwehr erhalten eine monatlich pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Wasserwehrleiter	60,00 Euro
Stellv. Wasserwehrleiter	30,00 Euro

- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über den einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 11

Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten eine Pauschale in Höhe von 16,00 Euro je volle Stunde. Ein Anspruch auf Erstattung von Zeitversäumnis besteht für maximal 8 Stunden/Tag.
- (3) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

§ 12

Auslagenersatz

- (1) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
- (2) Die notwendigen Auslagen gemäß Abs. 1 können frühestens im auf die Entstehung folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Sie sind spätestens innerhalb eines Vierteljahres geltend zu machen.

§ 13

Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen soll Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden

Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für die Stadtratsmitglieder erfolgt durch den Stadtratsvorsitzenden, die Zustimmung für die Ortschaftsratsmitglieder durch den jeweiligen Ortsbürgermeister, für alle anderen ehrenamtlich Tätigen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung hat die jeweilige Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

§ 14

Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012; MBl. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 15

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608), ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – Aufwandsentschädigungssatzung – tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene vom 10.12.2015.
- 1. Änderungssatzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Calbe (Saale) vom 10.09.2010.

Calbe (Saale), den

Hause
Bürgermeister

- Dienstsiegel -